



Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 87 Abs. 1^{bis} Bst. h, 2^{bis} und 2^{ter}

^{1bis} Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b können zwecks Speicherung in das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) des Bundesamtes für Polizei erfasst werden, sofern die betroffene Person:

- h. aufgrund eines Rückkehrentscheids verpflichtet ist, das Hoheitsgebiet der Schweiz zu verlassen, wenn dieser Entscheid für den ganzen Schengen-Raum gilt, oder aufgrund eines Einreiseverbotes in den Schengen-Raum nicht mehr einreisen darf und ihre Fingerabdrücke im AFIS nicht enthalten sind.

^{2bis} Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe h werden erfasst zwecks Lieferung an das N-SIS und nach sechs Monaten gelöscht. Es findet kein Datenabgleich statt.

^{2ter} Die Ausnahmen von der Datenerfassung nach Absatz 1^{bis} Buchstabe h sind in Artikel 3b der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten geregelt.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

¹ SR 142.201

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr